

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware mit Software

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Hardware mit Software (nachfolgend „AGB“) gelten ausschließlich für alle Vorbestellungen oder Bestellungen (nachfolgend die "POs" bzw. eine "PO"), die bei Delta Electronics, Inc., ihren Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen (zusammen "DELTA") aufgegeben werden, sowie für die Lieferung aller von DELTA gelieferten Hardware und Software. Diese AGB werden Bestandteil des Vertrages zwischen DELTA und ihren Kunden sowie deren verbundenen Unternehmen (zusammen „Kunde“) in Bezug auf den Verkauf von Hardware mit Software und spiegeln alle Rechte des Kunden und die Pflichten und Obliegenheiten von DELTA für jede PO wider. Diese AGB können von DELTA von Zeit zu Zeit ohne weitere Mitteilung an den Kunden aktualisiert werden. Diese AGB gelten und ersetzen alle anderen Geschäftsbedingungen, auch wenn die Geschäftsbedingungen des Kunden bei der Lieferung von Produkten durch DELTA an den Kunden im Widerspruch zu diesen AGB stehen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Verwendung der vorgedruckten Formulare, wie z. B. für POs oder Bestätigungen, nur der Einfachheit halber erfolgt und dass alle darauf angegebenen Bedingungen nichtig und unwirksam sind, sofern sie nicht ausdrücklich in diesen AGB aufgeführt sind. Die Leistung, Annahme oder Bezahlung der Produkte von DELTA durch den Kunden gelten als Anerkennung dieser AGB durch den Kunden.

### 1. Definitionen

**Verbundene(s) Unternehmen:** bezeichnet jedes Unternehmen oder jede andere Einheit, die Delta Electronics, Inc. direkt oder indirekt kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder unter gemeinsamer Kontrolle von ihr steht, wobei "Kontrolle" den direkten oder indirekten Besitz von mehr als 50 % der im Umlauf befindlichen Aktien oder anderer Stimmrechte der betreffenden Einheit zur Wahl der Mitglieder des Board of Directors bedeutet (oder, im Falle einer Einheit, die keine Kapitalgesellschaft ist, Anteile, die den Inhaber berechtigen, bei der Wahl der betreffenden Mitglieder des Board of Directors abzustimmen).

**Mangel (Mängel):** bedeutet, dass ein Produkt (a) einen Material- oder Verarbeitungsfehler aufweist (bei normalem Gebrauch, unter der Voraussetzung, dass die Betriebs- und Wartungsanweisungen von DELTA vom Kunden befolgt werden) und (b) nicht den Spezifikationen entspricht, auf deren Grundlage das Produkt entwickelt oder hergestellt wurde. Normale Abnutzung und Verschleiß gelten nicht als Mangel.

**Produkt(e):** bezeichnet die Hardware, in die die Software integriert ist, die beide von DELTA gemäß der von DELTA akzeptierten PO geliefert werden, wie unten definiert.

**Bestellung(en) (PO(s)):** ist ein formelles Dokument, das die Auftragserteilung bestätigt und mindestens den Preis pro Einheit und die Menge des vom Kunden bestellten und von DELTA akzeptierten Produkts enthält.

**Software:** bezeichnet jede Sammlung von Daten, Systemen, digitalen Medien oder Computeranweisungen, die im Speicher der Hardware gespeichert sind, wie z. B. Programme, Firmware und/oder Entwicklungs-Toolkits, sowie Software von Drittanbietern, unabhängig davon, ob sie in Form von ausführbarem Code, menschenlesbarer oder maschinenlesbarer Objektform vorliegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf deren Aktualisierungen/Updates, Änderungen, Überarbeitungen, Add-Ons, Erweiterungen, Patches, Korrekturen oder Designdaten, die von DELTA vorgenommen und/oder in die von DELTA gelieferten Produkte integriert werden.

**Hardware:** bezeichnet den physischen, körperlichen Gegenstand, der auf der Grundlage von Computeranweisungen arbeitet und auf dem die Software ausgeführt wird.

**Software von Drittanbietern:** bezeichnet jede Software, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Open-Source-Software, die von einem anderen Unternehmen oder einer anderen Organisation als DELTA entwickelt wurde und in das von DELTA gelieferte Produkt eingebettet ist.

**Dienstleistung(en):** bezeichnet nur die Dienstleistungen, die DELTA im Zusammenhang mit der Installation, Wartung, Aktualisierung oder dem Upgrade der Software bereitstellt.

### 2. Preise

2.1 Sofern nicht anderweitig angegeben oder von DELTA schriftlich festgehalten, verstehen sich alle von DELTA angegebenen Preise EXW der jeweiligen Delta-Anlage gemäß den INCOTERMS 2020 bzw. deren neuester Fassung und schließen Transport, Versicherung, Steuern, Zölle, Abgaben und andere ähnliche, mit dem Verkauf der Produkte verbundene Kosten aus. Sollten sich die Kosten für die Erfüllung der Verpflichtungen von DELTA aufgrund staatlicher Anordnungen erhöhen, wird diese Erhöhung auf den Angebotspreis aufgeschlagen.

2.2 Der Preis, die Menge, die Qualität und die Spezifikation der Produkte, die in der PO angegeben sind, müssen mit den Angaben in den Angeboten von DELTA übereinstimmen, andernfalls kann DELTA die PO ablehnen. Sollten sich die Einfuhr-, Steuer- und Zollbestimmungen sowie die Wechselkurse für die unter diese AGB fallenden Produkte vor oder am Tag der Lieferung ändern, stellt DELTA die eventuell entstandenen Mehrkosten in Rechnung, wobei Kostensteigerungen berücksichtigt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Kosten der Produkte oder Materialtransporte, Arbeitskosten oder Gemeinkosten, die Erhöhung oder Auferlegung anderer Gebühren, Zölle oder Abgaben.

2.3 Ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von DELTA darf der Kunde seine Rechte und Pflichten aus diesen AGB nicht an Dritte abtreten oder übertragen.

2.4 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist DELTA berechtigt, Verzugszinsen in Übereinstimmung mit den nationalen Gesetzen und Vorschriften des Landes, in dem eine der an den Geschäftsvorgängen beteiligten DELTA-Gesellschaften ansässig ist, zu verlangen.

2.5 DELTA behält sich das Recht vor, für die Anfertigung von Zeichnungen oder Skizzen, die entweder für die Vorlage oder die Ausführung von POs angefertigt werden, Gebühren zu erheben. Alle diese Zeichnungen oder Skizzen bleiben im Eigentum von DELTA.

### 3. Lieferung

3.1 Die Liefermodalitäten richten sich nach den zum Zeitpunkt der Annahme der PO des Kunden durch DELTA herrschenden Marktbedingungen.

3.2 Die tatsächlichen Liefertermine können dem in der Bestellung angegebenen voraussichtlichen Liefertermin nur annähernd entsprechen, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

3.3 Die Annahme der Produkte bedeutet einen Verzicht auf alle Ansprüche, die sich aus einem Lieferverzug ergeben.

- 3.4 Teillieferungen von in derselben PO bestellten Waren sind zulässig.
- 3.5 DELTA kann die Lieferfristen verlängern oder nach eigenem Ermessen die PO des Kunden ganz oder teilweise stornieren, ohne dafür zu haften, falls der Kunde gegen diese AGB verstößt.
- 3.6 Sofern von DELTA nicht schriftlich anders angegeben, ist der Kunde verpflichtet, die Produkte bei Lieferung zu prüfen und DELTA jeden festgestellten Mangel innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt der Produkte zu melden. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, so gelten die Produkte als angenommen. Alle Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prüfung und Abnahme der Produkte sind vom Kunden zu tragen.
- 3.7 Wird der Versand oder die Lieferung auf Wunsch des Kunden oder aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nach Anzeige der Versandbereitschaft durch DELTA verzögert, so kann DELTA dem Kunden die Kosten der Lagerung in Rechnung stellen. Der Kunde verpflichtet sich, diese Kosten für die Lagerung innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt der Mitteilung von DELTA an DELTA zu zahlen.
- 3.8 Verweigert oder unterlässt der Kunde die Annahme der gemäß dieser AGB gelieferten Produkte, so hat DELTA Anspruch auf sofortige und vollständige Bezahlung der gelieferten Produkte. DELTA ist berechtigt, die Produkte, deren Annahme der Kunde verweigert oder unterlässt, auf Risiko des Kunden zu lagern, und der Kunde ist verpflichtet zusätzlich zum Kaufpreis alle Folgekosten einer solchen Lagerung und alle zusätzlichen Kosten für den Transport zu tragen.

#### 4. Gefahrtragung und Eigentumsvorbehalt

##### (A) Gefahrtragung:

- 4.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbart, geht das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Produkte gemäß den Bestimmungen der von DELTA festgelegten INCOTERMS 2020 auf den Kunden über.
- 4.2 Wenn DELTA keine Bestimmungen in den INCOTERMS 2020 festgelegt hat, geht das Risiko des Verlusts von Sendungen zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, zu dem die Produkte zum ersten Mal einem kommerziellen Transportunternehmen zum Versand übergeben werden.
- 4.3 Der Kunde ist verpflichtet, DELTA alle Kosten für Liegegelder, Festhaltekosten, Umleitung der Lieferung oder Umdisponierung von Produkten zu zahlen oder unverzüglich zu erstatten. DELTA behält sich das Recht vor, anstelle eines Frachtbriefs, eine Ausfallbürgschaft ("Letter of Indemnity") oder andere Dokumente auszustellen.

##### (B) Eigentumsvorbehalt:

- 4.4 Wird das Geschäft von einer zu DELTA gehörenden juristischen Person außerhalb der Europäischen Union getätigt, unterliegt die Erfüllung des Eigentumsvorbehalts den lokalen Gesetzen und Vorschriften am Sitz der zu DELTA gehörenden juristischen Person.
- 4.5 Wird die Transaktion von einer zu DELTA gehörenden juristischen Person in der Europäischen Union getätigt:
  - 4.5.1 DELTA behält sich bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises für die Produkte (einschließlich Zinsen und Kosten) das Eigentum an allen dem Kunden gelieferten Produkten vor.
  - 4.5.2 Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkte nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr veräußern. Der Kunde ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkte zu verpfänden, mit Sicherungsübereignungen zu belasten oder sonstige das Eigentum von DELTA gefährdende Verfügungen zu treffen. Der Kunde tritt bereits jetzt seine Forderungen aus der Weiterveräußerung der Produkte an DELTA ab. DELTA nimmt diese Abtretung an. Veräußert der Kunde die unter Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkte nach Verarbeitung oder Umbildung oder Verbindung oder Vermischung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Abtretung der Forderungen nur in Höhe des zwischen DELTA und dem Kunden vereinbarten Preises zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 % dieses Preises als vereinbart. Der Kunde wird widerruflich ermächtigt, die an DELTA abgetretenen Forderungen treuhänderisch im eigenen Namen einzuziehen. DELTA kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit der Erfüllung wesentlicher Verpflichtungen, wie z. B. der Zahlung an DELTA, in Verzug ist.
  - 4.5.3 Die Verarbeitung oder Umbildung der unter dem Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkte durch den Kunden wird stets für DELTA vorgenommen. Bei Verarbeitung mit anderen Waren erwirbt DELTA das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gelten die gleichen Bestimmungen wie für die unter dem Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkte.
  - 4.5.4 Bei Verbindung oder Vermischung der unter Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkte mit anderen Waren erwirbt DELTA Miteigentum an den neuen Waren im Verhältnis des Wertes der unter Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkte zu den anderen Waren zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Erfolgt die Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Ware des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde DELTA anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde hat das so entstandene Miteigentum für DELTA zu verwahren.
  - 4.5.5 Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkte mit angemessener Sorgfalt zu behandeln, indem er sie gegen Feuer, Diebstahl, Explosions- und Wasserschäden versichert und dafür sorgt, dass die unter dem Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkte ausreichend bestimmbar und identifizierbar sind.
  - 4.5.6 Wenn ein Dritter behauptet, Rechte an den unter dem Eigentumsvorbehalt von DELTA stehenden Produkten zu haben, und seine Rechte ausüben oder die betreffenden Produkte belasten will, muss der Kunde DELTA innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden nach Kenntnisnahme der Situation informieren. In diesem Fall ist DELTA berechtigt, die Produkte vorübergehend oder endgültig aus dem Besitz des Kunden zu entfernen oder entfernen zu lassen, die Produkte wieder in Besitz zu nehmen und/oder sie selbst oder anderweitig lagern zu lassen.
  - 4.5.7 Kommt der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie z. B. der Zahlung an DELTA in Verzug und tritt DELTA vom Vertrag zurück, so kann DELTA unbeschadet sonstiger Rechte die Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte verlangen und diese zur Befriedigung ihrer fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. In diesem Fall hat der Kunde DELTA oder den Vertretern von DELTA unverzüglich Zugang zu den unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkten zu gewähren und diese herauszugeben.
  - 4.5.8 Alle Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung des vorgenannten Rechts durch DELTA, einschließlich der

Transport- und Lagerkosten, sind vom Kunden zu tragen.

## 5. Beendigung oder Änderung

- 5.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, den Auftrag ganz oder teilweise zu kündigen, die Ausführung auszusetzen, die Lieferung zu verschieben oder zu stornieren oder einen "Halteauftrag" zu erteilen, ohne dass DELTA vorher schriftlich zugestimmt hat oder DELTA für etwaige Verluste oder Schäden, die sich aus einer solchen Handlung ergeben, entschädigt wird.
- 5.2 Die Haftung des Kunden für die Verletzung dieses Abschnitts umfasst unter anderem den Preis des gelieferten oder zur Verfügung gestellten Produkts, den Preis der bereits erbrachten Dienstleistungen und der laufenden Arbeiten, die entstandenen Kosten, einen angemessenen Anteil an den allgemeinen und Verwaltungskosten sowie den entgangenen Gewinn von DELTA, ist jedoch nicht darauf beschränkt.
- 5.3 Die Produkte werden auf Wunsch und auf Kosten des Kunden gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie andere versicherbare Risiken versichert.
- 5.4 DELTA ist berechtigt, die Produkte jederzeit und ohne Mitteilung an den Kunden zu verändern, sofern die Form, das Design oder die Funktion der Produkte nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Wünscht der Kunde zu einem beliebigen Zeitpunkt eine Änderung des Umfangs einer PO oder relevanter Teile der Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Angelegenheiten wie Inspektion, Prüfung oder Qualitätskontrolle, kann DELTA die PO und/oder diese AGB in Bezug auf die von einer solchen Änderung betroffenen Punkte kündigen oder die Leistungszeit und/oder den Preis der Produkte angemessen ändern, um den Änderungen Rechnung zu tragen.

## 6. Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern nicht anderweitig schriftlich vereinbart, hat der Kunde den Preis der Produkte innerhalb der im Angebot von DELTA angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Die Zahlung hat auch dann zu erfolgen, wenn unwesentliche Teile fehlen, die die Nutzung der Produkte nicht verhindern ("Teillieferungen" usw.). Alle mit der Zahlung des Kunden verbundenen Bankgebühren sind vom Kunden zu tragen.
- 6.2 Jede Lieferung der Produkte im Rahmen einer PO gilt als separates und unabhängiges Geschäft. Die Zahlungen sind dementsprechend zu leisten.
- 6.3 Im Falle der Nichtzahlung durch den Kunden zum Zeitpunkt der Fälligkeit:
  - 6.3.1 DELTA kann (1) weitere Lieferungen der Produkte im Rahmen derselben oder anderer POs aussetzen oder zurückhalten, bis alle ausstehenden Beträge beglichen sind; (2) Vorauszahlungen für weitere Lieferungen verlangen; (3) den Vertrag oder die betreffende Lieferung stornieren; (4) vom Kunden verlangen, dass er DELTA oder ihren Vertretern alle Frachtbriefe oder sonstigen Dokumente zurückgibt, die zu Gunsten des Kunden ausgestellt wurden oder ausgestellt werden sollen; (5) alle sonstigen Maßnahmen ergreifen, die DELTA nach eigenem Ermessen für angemessen hält; oder (6) alle gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Rechtsbehelfe einlegen.
  - 6.3.2 Der Kunde ist verpflichtet, DELTA die Inkassokosten einschließlich Anwaltskosten und Auslagen zu erstatten sowie monatlich 1,3 % der rückständigen Beträge zu zahlen.
- 6.4 Wenn DELTA begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Kunden hat oder wenn der Kunde mit der Zahlung eines DELTA geschuldeten Betrages in Verzug ist, ist DELTA unbeschadet anderer Rechtsbehelfe berechtigt, die Leistung auszusetzen, den Versand zu verweigern oder die Lieferung von Produkten einzustellen, bis DELTA die Zahlung aller DELTA geschuldeten Beträge erhält oder eine angemessene Sicherheit für diese Zahlung erhalten hat.
- 6.5 Alle Kundenkonten unterliegen der vorherigen Genehmigung durch die Kreditabteilung von DELTA in Übereinstimmung mit den jeweils gültigen Kreditrichtlinien und -praktiken von DELTA. DELTA kann die Höhe des Kredits oder die Zahlungsbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen einseitig revidieren. Der Kunde erkennt hiermit an, dass sowohl die von DELTA in Rechnung gestellten Beträge als auch die laufenden Lieferungen in das Kreditlimit des Kunden bei DELTA einbezogen werden. Überschreitet der Kunde zu irgendeinem Zeitpunkt sein Kreditlimit, muss er innerhalb von sieben (7) Werktagen eine ausreichende Zahlung leisten, um den ausstehenden Saldo zu decken und sein Kreditlimit aufrechtzuerhalten. Er muss weiterhin die Rechnungen von DELTA am oder vor dem Fälligkeitsdatum bezahlen. Der Kunde ist nicht berechtigt, fällige Zahlungen an DELTA mit fälligen Forderungen des Kunden aufzurechnen oder zu verrechnen, es sei denn, DELTA hat dem schriftlich zugestimmt.

## 7. Einhaltung von Gesetzen und Exportkontrolle

- 7.1 Der Kunde ist für die Einholung aller Lizenzen und Genehmigungen für die Ausfuhr oder Einfuhr der Produkte verantwortlich und hat alle geltenden Gesetze und sonstigen Anforderungen einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anforderungen in Bezug auf Kennzeichnung, Sicherheit und Verwendung, Handhabung und Entsorgung gefährlicher Materialien, Einfuhr und Ausfuhr von Materialien sowie alle sonstigen geltenden Gesetze und Vorschriften.
- 7.2 Der Kunde erkennt hiermit an, dass die von DELTA im Rahmen dieser AGB gelieferten Produkte möglicherweise Exportkontrollgesetzen und -vorschriften unterliegen, und DELTA nicht verpflichtet ist, Verpflichtungen im Rahmen dieser AGB zu erfüllen, wenn geltende Exportvorschriften DELTA dies untersagen. Der Kunde ist verpflichtet, alle Exportkontrollgesetze und -vorschriften einzuhalten. Er darf die Produkte nicht in einer Weise verkaufen, liefern, exportieren, reexportieren, übertragen oder umleiten, die gegen diese Exportkontrollgesetze und -vorschriften verstößt. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit dieses Abschnitts 7.2, erklärt sich der Kunde damit einverstanden, die Produkte weder direkt noch indirekt zu verkaufen, zu liefern, zu exportieren, zu reexportieren, zu übertragen oder umzuleiten an/in: (i) ein Land oder eine Region, das/die einem europäischen und/oder von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika verhängten Exportembargo unterliegt, oder eine in einem solchen Land ansässige natürliche oder juristische Person; (ii) eine natürliche oder juristische Person, die auf einer von der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und/oder der Europäischen Union erstellten Liste verbotener und eingeschränkter Parteien aufgeführt ist; oder (iii) eine andere natürliche oder juristische Person, die die Produkte direkt oder indirekt für Aktivitäten im Zusammenhang mit der Verbreitung nuklearer, chemischer oder biologischer Waffen oder ballistischer Flugkörper, Raketen oder unbemannter Luftfahrzeuge verwendet. Soweit nach diesen Exportkontrollgesetzen und -vorschriften eine Exportlizenz, Ausfuhrgenehmigung oder sonstige behördliche Genehmigung erforderlich ist, damit DELTA die Produkte an den Kunden liefern kann, trifft DELTA im Rahmen dieser AGB keine Verpflichtung und ist von der Erfüllung befreit, wenn eine entsprechende Exportlizenz, Ausfuhrgenehmigung oder

sonstige behördliche Genehmigung nicht eingeholt wird.

- 7.3 Alle von DELTA vorgenommenen Exportklassifizierungen von Produkten dienen lediglich als Referenz für den Kunden und sind nicht als Zusicherung oder Gewährleistung von DELTA hinsichtlich der Richtigkeit der Exportklassifizierung für ein solches Produkt auszulegen. Dieser Abschnitt gilt auch über die Beendigung dieser AGB hinaus.

## 8. Force Majeure

- 8.1 DELTA haftet nicht für Lieferausfälle oder Verzögerungen bei der Erfüllung dieser AGB oder für Verluste oder Schäden, die dem Kunden entstehen, wenn diese Ausfälle oder Verzögerungen direkt oder indirekt durch Ereignisse oder Ursachen verursacht werden, die außerhalb der Kontrolle von DELTA liegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Unfälle, höhere Gewalt, Handlungen oder Unterlassungen von Regierungsbehörden, Exportbeschränkungen, Krieg, Terrorismus, Explosionen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, Feuer und Naturkatastrophen (einschließlich Überschwemmungen, Erdbeben, Stürme, Epidemien und Pandemien), Gesetzesänderungen, Verzögerungen bei der Beschaffung (oder Unmöglichkeit der Beschaffung) von Arbeitskräften, Mangel an Quellen, von denen DELTA üblicherweise Materialien und Dienstleistungen zu normalen Preisen bezieht, Aufstände, Embargos, Treibstoffknappheit, Stromknappheit, Material- oder Versorgungsengpässe, Verspätungen oder Versäumnisse von Spediteuren, Transportverzögerungen oder, ohne Einschränkung des Vorstehenden, andere Ursachen oder Gründe, unabhängig davon, ob sie den hier genannten ähnlich sind oder außerhalb der angemessenen Kontrolle von DELTA liegen.
- 8.2 Sollte einer der oben genannten Fälle eintreten, hat DELTA das Recht, die Bestellung ganz oder teilweise zu stornieren, ohne dafür haftbar zu sein, oder den Liefertermin um einen Zeitraum zu verlängern, der dem aus dem oben genannten Grund tatsächlich verstrichenen Zeitraum entspricht. Sollte DELTA darüber hinaus aus irgendeinem Grund nicht in der Lage sein, eine ausreichende Menge an Produkten herzustellen, um alle ausstehenden POs zu erfüllen, behält sich DELTA das Recht vor, die Produktmenge nach eigenem Ermessen unter ihren Kunden aufzuteilen.

## 9. Produktmängel

- 9.1 Sofern nicht anders angegeben oder schriftlich vereinbart, gewährleistet DELTA nach bestem Wissen und Gewissen, dass die von DELTA verkauften und hergestellten Produkte (1) den Spezifikationen von DELTA entsprechen und (2) während der Gewährleistungszeit (wie nachstehend definiert) frei von Mängeln sind.
- 9.2 Sofern nicht anders angegeben oder schriftlich vereinbart, gilt die Gewährleistung gemäß Abschnitt 9.1 für einen Zeitraum von zwölf (12) Monaten ab dem Erhalt der Produkte durch den Kunden ("Gewährleistungszeitraum").
- 9.3 MIT AUSNAHME DER AUSDRÜCKLICH IN DIESEM ABSCHNITT 9 ENTHALTENEN BESTIMMUNGEN SIND ALLE ANDEREN ZUSICHERUNGEN, GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN, OB MÜNDLICH ODER SCHRIFTLICH, AUSDRÜCKLICH ODER STILLSCHWEIGEND ODER GESETZLICH, DIE SICH AUS DEM HANDEL, DER LEISTUNG, DEM HANDELSBRAUCH, DER QUALITÄT DER INFORMATIONEN, ODER ANDERWEITIG ERGEBEN (EINSCHLIESSLICH STILLSCHWEIGENDER GEWÄHRLEISTUNGEN, BEDINGUNGEN DER HANDELSÜBLICHKEIT, ZUFRIEDENSTELLENDER QUALITÄT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, EIGENTUM, NICHTINTERVENTION ODER NICHTVERLETZUNG VON RECHTEN), IN DEM NACH GELTENDEM RECHT ZULÄSSIGEN UMFANG AUSGESCHLOSSEN, UND JEDE PARTEI ERKENNT AN, DASS SIE SICH NICHT AUF ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN VERLÄSST, DIE VON DELTA ODER EINER ANDEREN PERSON IM NAMEN VON DELTA ABGEGEBEN WURDEN, SOFERN DIES NICHT AUSDRÜCKLICH IN DIESEM ABSCHNITT 9 DIESER AGB VORGESEHEN IST.
- 9.4 Entspricht ein Produkt aufgrund von Mängeln gemäß Abschnitt 1 nicht den Anforderungen, ist DELTA lediglich verpflichtet, die betroffene Produkteinheit nach eigenem Ermessen unverzüglich zu reparieren oder zu ersetzen und an den Kunden zurückzuliefern. DELTA ist nicht verpflichtet, Daten oder Softwareprogramme des Kunden wiederherzustellen.
- 9.5 Der Kunde hat DELTA von allen Ansprüchen, die im Zusammenhang mit den Produkten entstehen, in angemessener Weise in Kenntnis zu setzen.
- 9.6 Ungeachtet des Vorstehenden ist der Kunde nicht berechtigt, Rechtsbehelfe geltend zu machen, wenn (1) der Preis für die Produkte nicht vollständig bezahlt wurde oder (2) die Mängel der Produkte auf die Herstellung, Verpackung oder Lieferung gemäß den Anweisungen des Kunden, auf ein vom Kunden vorgegebenes Design oder eine vom Kunden vorgegebene Spezifikation oder auf das Versäumnis des Kunden zurückzuführen sind, DELTA relevante und sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen; (3) die Mängel der Produkte auf Änderungen, Demontagen, Modifikationen oder Reparaturen zurückzuführen sind, die der Kunde ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DELTA vorgenommen hat; (4) die Beanstandungen darauf zurückzuführen sind, dass die Produkte zusammen mit einem Produkt oder einer Software eines Drittanbieters verwendet oder verbunden wurden, die nicht ausdrücklich in der Dokumentation und den Spezifikationen von DELTA für das Produkt vorgesehen sind, oder in einer Weise betrieben wurden, die nicht dem beabsichtigten Zweck oder der üblichen Nutzung entspricht, für die die Produkte konzipiert wurden; (5) die Beanstandungen auf Mängel in einer Software eines Drittanbieters zurückzuführen sind, die in den Produkten enthalten ist.
- 9.7 Diese Gewährleistung ist nicht übertragbar, nicht abtretbar und gilt nur für den direkten Kunden von DELTA. Diese Garantie kann nur durch DELTA schriftlich erweitert, geändert oder modifiziert werden.
- 9.8 Jegliche Gewährleistungsansprüche des Kunden gemäß diesem Abschnitt müssen innerhalb des Gewährleistungszeitraums geltend gemacht werden.
- 9.9 Die Gewährleistung gilt nur für die aktuelle Release-Version der Produkte bzw. die aktuellste Version der Software, die zum Zeitpunkt der Integration durch DELTA in das Produkt integriert ist.

## 10. Vertrauliche Informationen

- 10.1 Sofern nicht in einer separaten Geheimhaltungsvereinbarung zwischen den Parteien anders geregelt, erkennt der Kunde an, dass alle Informationen und Materialien, die im Zusammenhang mit vergangenen und zukünftigen Käufen von Produkten von DELTA in den Besitz des Kunden gelangen oder dem Kunden bekannt werden und die aufgrund der Umstände ihrer Offenlegung als vertraulich oder geschützt gekennzeichnet, identifiziert oder akzeptiert wurden, vertrauliche Informationen sind ("Vertrauliche Informationen").
- 10.2 Der Kunde verpflichtet sich, alle Vertraulichen Informationen vertraulich zu behandeln, Vertrauliche Informationen nur an

diejenigen Mitarbeiter weiterzugeben, die von diesen Informationen Kenntnis erhalten müssen, und Vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiterzugeben. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertraulichen Informationen von DELTA nicht ohne Zustimmung von DELTA zu verwenden und, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, die Vertraulichen Informationen von DELTA nicht zu ändern, zu rekonstruieren, zu dekompileieren oder auf andere Art zu versuchen, den Quellcode zu ermitteln, zu synthetisieren oder in irgendeiner Weise für andere Zwecke als die zum Zeitpunkt der Offenlegung durch DELTA vorgesehenen zu verwenden.

- 10.3 Der Kunde stimmt zu, dass seine Verpflichtungen in Bezug auf die Vertraulichen Informationen gemäß Abschnitt 10.2 auf unbestimmte Zeit bestehen bleiben.

## 11. Schadensersatz

- 11.1 DELTA wird den Kunden in allen Fällen verteidigen, in denen die Entwicklung und Herstellung der Produkte ausschließlich durch DELTA erfolgt ist und dem Kunden zur Last gelegt wird, dass die Produkte ein im Land der Lieferung gültiges und durchsetzbares Schutzrecht eines Dritten unmittelbar verletzt haben ("Anspruch"). DELTA wird den Kunden im Falle eines rechtskräftigen Urteils durch ein zuständiges Gericht oder im Falle eines Vergleichs, der sich aus einem solchen Anspruch ergibt, entschädigen, vorausgesetzt, dass der Kunde (1) DELTA unverzüglich innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach Erhalt des Anspruchs schriftlich über den Anspruch informiert; (2) mit DELTA bei der Verteidigung gegen den Anspruch kooperiert, indem er DELTA die volle und ausschließliche Kontrolle über die Verteidigung oder den Vergleich gewährt; und (3) ohne vorherige schriftliche Zustimmung von DELTA keinen Vergleich mit dem Auftraggeber oder einem sonstigen Dritten schließt.
- 11.2 Wird von einem zuständigen Gericht rechtskräftig festgestellt, dass ein Produkt unmittelbar ein im Lieferland gültiges und durchsetzbares Schutzrecht eines Dritten verletzt, kann DELTA nach eigenem Ermessen (1) dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiterhin zu nutzen, oder (2) das Produkt durch ein anderes, nicht verletzendes Produkt ersetzen oder das Produkt so modifizieren, dass es nicht mehr gegen das Schutzrecht verstößt. Stellt DELTA fest, dass keine dieser Alternativen wirtschaftlich durchführbar ist, hat der Kunde die Produkte zurückzugeben. DELTA erstattet dem Kunden den verbleibenden Nettobuchwert der Produkte, berechnet nach den allgemein anerkannten Buchführungsgrundsätzen und den geltenden Finanzbestimmungen des Landes, in dem das Unternehmen von DELTA seinen Sitz hat.
- 11.3 Ungeachtet des Vorstehenden ist DELTA nicht verpflichtet, den Kunden in Bezug auf Ansprüche Dritter gegen den Kunden zu verteidigen oder schadlos zu halten, die aus einer angeblichen Verletzung von Schutzrechten Dritter resultieren, wenn (1) DELTA sich an die Entwürfe, Spezifikationen, Anweisungen des Kunden, eines im Namen des Kunden handelnden Dritten oder an Industriestandards (z.B. IEEE, LTE, etc.) gehalten hat; (2) das Produkt durch den Kunden, einen Dritten oder durch DELTA auf Anweisung des Kunden geändert wurde; (3) der Anspruch aus der Kombination des Produkts durch den Kunden, der Verwendung des Produkts zusammen mit nicht von DELTA stammenden Produkten, Software oder Geschäftsprozessen resultiert; (4) der Anspruch aus Hardware, Software, Komponenten, die vom Kunden oder einem Dritten auf Anweisung des Kunden bereitgestellt wurden, resultiert; oder (5) der Anspruch aus der Verwendung von Software Dritter entsteht. Im Falle von (3) und (4) ist der Kunde verpflichtet, DELTA zu verteidigen und für alle Schäden zu entschädigen, die DELTA entstehen.
- 11.4 Dieser Abschnitt stellt die abschließende Verpflichtung von DELTA dar und enthält die einzigen Rechtsbehelfe des Kunden in Bezug auf Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten.

## 12. Haftungsbeschränkung

- 12.1 **Ausschluss bestimmter Schäden:** SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, IST DELTA IN KEINEM FALL HAFTBAR FÜR SPEZIELLE, ZUFÄLLIGE, STRAFE EINSCHLIESSENDE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF ENTGANGENE GEWINNE ODER EINNAHMEN, DATENVERLUST, ENTGANGENE GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN ODER ANDERE WIRTSCHAFTLICHE VORTEILE ODER DEN VERLUST DES GOODWILLS) ODER FÜR DIE KOSTEN DER BESCHAFFUNG VON ERSATZPRODUKTEN ODER FÜR SCHÄDEN, DIE SICH AUS DEN PRODUKTEN ODER DER SOFTWARE ERGEBEN, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT BESCHRÄNKT AUF SCHÄDEN, DIE SICH AUS DEM BETRIEB VON NUKLEARANLAGEN, FLUGZEUGNAVIGATIONS- ODER KOMMUNIKATIONSSYSTEMEN, LUFTVERKEHRSKONTROLLSYSTEMEN MEDIZINISCHEN, LEBENSRETTENDEN ODER LEBENSERHALTENDEN SYSTEMEN, TRANSPORTSYSTEMEN, WAFFENSYSTEMEN ODER ANDEREN EINSATZKRITISCHEN ANWENDUNGEN, DIE SICH AUS, IN BEZUG AUF ODER IN VERBINDUNG MIT DIESEN AGB ODER DER NUTZUNG ODER LEISTUNG DER VON DELTA GELIEFERTEN PRODUKTE, SOFTWARE ODER DIENSTLEISTUNGEN ERGEBEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SICH EINE SOLCHE HAFTUNG AUS EINEM VERTRAG, EINER GEWÄHRLEISTUNG, EINER UNERLAUBTEN HANDLUNG (EINSCHLIESSLICH FAHRLÄSSIGKEIT), DER PRODUKTHAFTUNG ODER ANDERWEITIG ERGIBT, UND UNABHÄNGIG DAVON, OB DELTA AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER VERLUSTE ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE ODER NICHT. UM ZWEIFEL AUSZUSCHLIESSEN, VEREINBAREN DIE PARTEIEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH, DASS DIE HIER BESCHRIEBENEN SCHADENSKATEGORIEN BESONDERE SCHÄDEN, ZUFÄLLIGE SCHÄDEN, STRAFSCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN SIND, UNABHÄNGIG DAVON, OB SOLCHE SCHÄDEN NACH DEM AUF DIE VEREINBARUNG DER PARTEIEN ANWENDBAREN RECHT ALS DIREKTE SCHÄDEN GELTEN WÜRDEN. DIE PARTEIEN VEREINBAREN, DASS DIESE BESCHRÄNKUNGEN AUCH DANN GELTEN, WENN SICH HERAUSSTELLT, DASS EIN IN DIESEN AGB VORGESEHENER BESCHRÄNKTER RECHTSBEHELF SEINEN WESENTLICHEN ZWECK VERFEHLT HAT.
- 12.2 **Gesamthaftung:** SOWEIT GESETZLICH ZULÄSSIG, BESCHRÄNKT SICH DIE GESAMTHAFTUNG VON DELTA GEGENÜBER DEM KUNDEN IM RAHMEN DIESER AGB FÜR ALLE KLAGEGRÜNDE UND UNTER ALLEN HAFTUNGSTHEORIEN AUF DIE ZAHLUNGEN, DIE DELTA VOM KUNDEN IN DEN LETZTEN SECHS (6) MONATEN FÜR DIE JEWEILIGEN PRODUKTE, DIE DEN HAFTUNGSGRUND DARSTELLEN, TATSÄCHLICH ERHALTEN HAT.
- 12.3 **Wesentliche Geschäftsgrundlage:** Die Parteien erkennen ausdrücklich an und erklären sich damit einverstanden, dass DELTA dieses Vertragsverhältnis eingegangen ist und ihre Preise im Vertrauen auf die hier aufgeführten Haftungsbeschränkungen festgesetzt hat, die das Risiko zwischen DELTA und dem Kunden zuweisen und als wesentliche Geschäftsgrundlage zwischen den Parteien gelten.

### 13. Eigentum und Lizenz der Software

- 13.1 Software Dritter kann in das Produkt integriert sein und unterliegt den Lizenzen dieser Dritten. Solche Software von Drittanbietern wird "wie besehen" zur Verfügung gestellt und unterliegt diesen AGB, sofern die Lizenzen der Drittanbieter nicht Vorrang haben. DELTA übernimmt keine Gewährleistung oder Garantie für diese Software Dritter. Darüber hinaus ist der Kunde verpflichtet, die Lizenz für die Nutzung der Software von Drittanbietern zu erwerben, wenn er beabsichtigt, diese Software von Dritten als Bestandteil des Produkts zu nutzen.
- 13.2 Soweit das Produkt Software enthält, die Eigentum von DELTA ist (d.h. mit Ausnahme von Software Dritter), gewährt DELTA dem Kunden hiermit eine nicht ausschließliche und nicht unterlizenzierbare Lizenz, die Software zusammen mit dem Produkt als integralen Bestandteil des Produkts sowie die dazugehörige Dokumentation in dem Gebiet, in dem das Produkt empfangen wird, in der Weise zu nutzen, die erforderlich ist, um das Produkt für die in diesen AGB genannten Zwecke und Ziele zu nutzen.
- 13.3 Soweit das Produkt Software enthält, die Eigentum von DELTA ist (d. h. ohne Software von Drittanbietern), ist diese Software integraler Bestandteil des Produkts und wird dem Kunden nur als solche zur Verfügung gestellt. Diese Software darf nicht getrennt vom Produkt an Dritte weitergegeben werden. Dementsprechend ist der Kunde nur dann berechtigt, die in Abschnitt 14.2 eingeräumte Lizenz zur Nutzung der Software zusammen mit dem Produkt an einen Dritten zu übertragen, wenn das betreffende Produkt an diesen Dritten verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt wird, so dass der Kunde das übertragene Produkt und die Software nach einer solchen Übertragung an den Dritten nicht weiter nutzen kann bzw. wird.
- 13.4 Die Nutzung, die Annahme oder der Weiterverkauf des Produkts durch den Kunden gilt als Anerkennung dieser AGB.
- 13.5 Das Eigentum an der Software verbleibt jederzeit bei DELTA. Ungeachtet der Bestimmungen dieser AGB erkennt der Kunde an, dass DELTA alle geistigen Eigentumsrechte an den Produkten behält, es sei denn, dem Kunden werden in diesen AGB ausdrücklich geistige Eigentumsrechte eingeräumt.
- 13.6 Der Kunde erkennt an, dass die Software, alle Erweiterungen, die zugehörige Dokumentation, in der Software enthaltene Geschäftsgeheimnisse und abgeleitete Werke im alleinigen Eigentum von DELTA bleiben.
- 13.7 Der Kunde verpflichtet sich, die Software und die dazugehörige Dokumentation vertraulich zu behandeln und die Software und die dazugehörige Dokumentation nicht zu kopieren, zu vervielfältigen, in Unterlizenz zu vergeben oder sonst wie an Dritte weiterzugeben.
- 13.8 Der Kunde verpflichtet sich, die Software und die dazugehörige Dokumentation nicht zu rekonstruieren, zu dekompileieren oder auf andere Art zu versuchen, den Quellcode zu ermitteln, davon abgeleitete Werke zu erstellen oder anderweitig zu übersetzen, anzupassen, zu lokalisieren, zu modifizieren, zu kopieren, zu ergänzen oder in irgendeiner Weise zu verändern, zu vermieten, zu verleasen, zu verleihen oder zu leihen oder auf der Grundlage der erhaltenen Produkte oder Informationen Anstrengungen zu unternehmen, um sich selbst oder eine andere Partei oder deren verbundene Unternehmen in die Lage zu versetzen, identische Produkte zu entwerfen und/oder herzustellen, es sei denn, DELTA hat dem vorher zugestimmt.
- 13.9 DELTA ist berechtigt, die Softwarelizenz zu kündigen, wenn der Kunde gegen eine Bestimmung dieser AGB verstößt, ohne dass dadurch andere Rechte oder Rechtsbehelfe von DELTA eingeschränkt werden. Nach der Kündigung wird der Kunde die Lizenzen, die Software, alle Kopien anderer Materialien und die Dokumentation, die dem Kunden von DELTA zur Verfügung gestellt wurden, an DELTA zurückgeben oder auf Anweisung von DELTA alle Kopien der Software vernichten und nicht mehr verwenden, vorausgesetzt, der Kunde legt DELTA eine schriftliche Bescheinigung über die Durchführung einer solchen Vernichtung vor.
- 13.10 Für den Fall, dass der Kunde DELTA Software für irgendeinen Zweck zur Verfügung stellt, muss der Kunde (1) die Softwareanweisung(en) oder -richtlinien von DELTA einhalten; (2) DELTA vor der Lieferung der Software schriftlich informieren, wenn ein Teil der Software Open Source Software (OSS) enthält. Die Mitteilung über die OSS muss Folgendes enthalten: (a) den Teil der Software, in dem sie enthalten ist; (b) den Namen und die Version; (c) den Lizenztyp und die Version; (d) die vom Kunden vorgenommene(n) Änderung(en); (e) den Ort, an dem die ursprüngliche Version und alle Änderungen (falls zutreffend) heruntergeladen werden können; und (f) alle damit verbundenen Lizenzbedingungen, einschließlich Einschränkungen und Zahlungsanforderungen. Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für alle Lizenzen und Rechte, die für diese OSS erforderlich sind, sowie für jegliche Haftung, die sich aus dieser OSS ergibt.

### 14. Sprache

- 14.1 Die Parteien vereinbaren, dass diese AGB und die gesamte Korrespondenz, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die POs, in englischer Sprache verfasst und mündlich übermittelt werden und dass jede Partei sicherstellt, dass sie oder ihre bevollmächtigten Vertreter der englischen Sprache mächtig sind und den Inhalt dieser AGB vollständig verstehen.
- 14.2 Die englische Sprache ist die maßgebliche Sprache dieser AGB, und die Parteien vereinbaren, dass im Falle eines Rechtsstreits über die Auslegung dieser AGB und anderer damit zusammenhängender Dokumente die englische Fassung maßgebend ist.

### 15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Diese AGB unterliegen den Gesetzen Taiwans, Republik China, und werden in Übereinstimmung mit diesen Gesetzen ausgelegt, interpretiert und durchgesetzt, ohne Rücksicht auf die Regeln der Rechtswahl. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet auf diese AGB keine Anwendung.
- 15.2 Alle Streitigkeiten, Prozesse oder Klagen, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB oder dem Verkauf der von DELTA gelieferten Produkte ergeben, unabhängig davon, ob sie auf einem Vertrag oder einer unerlaubten Handlung beruhen, unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Bezirksgerichts Shihlin in Taiwan, Republik China.